

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

X. Band. (Ausgegeben den 14. Mai 1927.) 20. Stück.

Inhalt:

- N.* 67. Gesetz vom 5. April 1927, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden.
N. 68. Verordnung des Oberkirchenrats vom 9. Mai 1927, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden.
— Nachrichten.

***N.* 67.**

Gesetz, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden.
Oldenburg, 1927 April 5.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Landessynode als Gesetz was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1854, betreffend die Geschäftsordnung für die Synoden der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogtums Oldenburg, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses eine Geschäftsordnung für die Kreissynoden zu erlassen.

Oldenburg, 1927 April 5.

Oberkirchenrat,
D. Dr. Tilemann.

R u f t.

N^o. 68.

Verordnung, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden.
 Oldenburg, 1927 Mai 9.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 5. April 1927, betreffend die Geschäftsordnung für die Kreissynoden, erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses nachfolgende

Geschäftsordnung für die Kreissynoden.

Oldenburg, 1927 Mai 9.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Rust.

Geschäftsordnung für die Kreissynoden.

§ 1.

Einberufung.

Die Kreissynode versammelt sich jährlich einmal an dem Ort und zu der Zeit, welche am Schlusse der vorigen Versammlung bestimmt worden sind. Die Berufung geschieht unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Kreiskirchenrats wenigstens 4 Wochen vor dem Zusammentritt und ist alsbald dem Oberkirchenrat anzuzeigen. Gleichzeitig sind die Gegenstände der Verhandlungen den Kirchenräten mitzuteilen und soweit nötig einzelnen Mitgliedern zum Vortrage zuzuweisen, auch die sonst erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Ort und Zeit der Versammlung der Kreissynode sind in jeder Kirchengemeinde an dem der Versammlung vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst und auf sonst geeignete Weise bekannt zu machen.

§ 2.

Die Kreissynode wird außerordentlich berufen:

1. nach Ermessen des Kreiskirchenrats,
2. auf Anordnung des Oberkirchenrats,
3. auf Antrag von mindestens der Hälfte der zum Kirchenkreise gehörigen Kirchenräte.

§ 3.

Der Kreissynode gehören an:

Zusammen-
setzung.

1. alle ordinierten Geistlichen, welche innerhalb des Kirchenkreises ein geistliches Amt verwalten,
2. ein Drittel der im § 22 Absatz 3 der Verfassung genannten Zahl der Kirchenältesten jeder Kirchen- und Kapellengemeinde des Kirchenkreises, die einen eigenen Kirchenrat hat, wobei in den Kreiskirchenrat gewählte Kirchenälteste eingerechnet sind,
3. ein Lehrer oder eine Lehrerin, die Religionsunterricht erteilen, ein Organist oder eine Organistin und ein Berufsarbeiter oder eine Berufsarbeiterin der Inneren Mission, die aus den entsprechenden Berufsmitgliedern innerhalb des Kirchenkreises vom Kreiskirchenrate für die nächste Tagung der Kreissynode gewählt werden.

Die unter Ziffer 2 genannten Mitglieder der Kreissynode werden von den einzelnen Kirchenräten für jede ordentliche Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt.

Die Kreissynode kann beschließen, daß Gemeinden, die eine erhöhte Anzahl von Kirchenältesten haben (§ 22 Absatz 4 der Verfassung), mit einem Drittel der erhöhten Anzahl in der Kreissynode vertreten werden.

Sie kann auch beschließen, daß gleichmäßig aus allen Gemeinden des Kirchenkreises eine größere Anzahl von Kirchenältesten als ein Drittel entsandt wird.

Auf Antrag des Kreiskirchenrats können von der Kreissynode auch Nichtmitglieder zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 4.

Zuständigkeit.

Zum Wirkungsbereiche der Kreissynode gehört es:

1. die den kirchlichen und sittlichen Zustand des Kirchenkreises betreffenden Beobachtungen und Bedürfnisse mitzuteilen und zu erwägen, besonders sofern sie sich auf Gottesdienst, religiösen Unterricht, evangelische Jugendzucht und Armenwesen beziehen und Mitarbeit auf dem Gebiete der christlichen Liebestätigkeit erfordern;
2. Anstalten und Einrichtungen im Kirchenkreise, die den in Ziffer 1 genannten Zwecken dienen, zu pflegen und das christliche Leben, die kirchliche Gemeinschaft und Sitte im Kirchenkreis auf jede geeignete Weise innerhalb ihrer Zuständigkeit zu fördern;
3. Anträge, Wünsche und Beschwerden zu beraten, welche an den Oberkirchenrat, die Landessynode oder an Kirchengemeinden gebracht werden sollen;
4. die vom Oberkirchenrat gemachten Vorlagen zu erledigen;
5. den Kreiskirchenrat zu wählen (§ 66 der Verfassung in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 23. Februar 1922).

Die Kreissynode kann beschließen, daß zu bestimmten Zwecken in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kirchenkollekten abgehalten werden sollen.

§ 5.

Eröffnungsgottesdienst.

Den Verhandlungen jeder ordentlichen Kreissynode geht, falls nicht in besonderen Fällen davon abgesehen wird, ein öffentlicher Gottesdienst voran, wobei derjenige Geistliche, welcher in der vorigen Versammlung dazu gewählt ist, die Predigt hält.

§ 6.

Die Sitzungen der Kreisynode sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen. Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Kreisynode aus- Vorsitz. geschlossen werden.

Der Vorsitz wird von dem Vorsitzenden des Kreis-
kirchenrats geführt.

§ 7.

Vor Beginn der Verhandlungen hat der Vorsitzende Feststellung der Anwesenden. die Anwesenheit der Mitglieder der Kreisynode festzustellen.

§ 8.

Die Kreisynode ist beschlußfähig, wenn mehr als die Beschlußfähigkeit. Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 9.

Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit hat der Vor- Gang der Verhandlungen. sitzende die Tagesordnung zu verlesen. Die Versammlung kann eine Abänderung der Reihenfolge der Verhandlungs-
gegenstände beschließen. Wünscht jemand außerhalb der vom
Vorstand aufgestellten Tagesordnung einen Antrag zu stellen,
so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tages-
ordnung mitzuteilen. Wird der Antrag von 3 Mitgliedern
unterstützt, so beschließt die Versammlung, ob und an welcher
Stelle er beraten oder ob erst auf der nächsten Kreisynode
über ihn verhandelt werden soll.

Die Besprechung der auf der Tagesordnung stehenden
Gegenstände wird durch ein Referat eingeleitet, dem je nach
Bedarf ein Korreferat folgt. Die Referate sollen nicht
länger als 20 Minuten dauern und in der Regel in be-
stimmte Anträge ausmünden.

Bei der Aussprache ist den Mitgliedern das Wort in
der Reihenfolge ihrer Wortmeldung zu erteilen. Der
Vorsitzende kann hiervon Abweichungen gestatten, wenn sich
dagegen kein Widerspruch erhebt.

§ 10.

Redezeit.

Es darf niemand länger als 10 Minuten oder in derselben Angelegenheit mehr als zweimal reden, es sei denn, daß die Versammlung eine Ausnahme gestattet.

§ 11.

Abstimmung.

Hat sich niemand mehr zum Worte gemeldet oder ist der Gegenstand genügend erörtert, worüber die Versammlung entscheidet, so wird die Aussprache vom Vorsitzenden geschlossen und, nachdem der Referent das Schlußwort erhalten, abgestimmt.

§ 12.

Alle Anträge müssen dem Vorstand schriftlich überreicht und wörtlich in die Niederschrift (§ 16) aufgenommen werden.

§ 13.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.

§ 14.

Teilnahme des
Oberkirchenrats.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats sind befugt, an den Beratungen der Kreissynode teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 15.

Verhandlungs-
leitung.

Dem Vorsitzenden liegt die Leitung der Verhandlung und die Handhabung der Ordnung nach seinem gewissenhaften Ermessen ob. Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Landessynode sind, soweit nicht die vorliegende Geschäftsordnung Näheres bestimmt, sinngemäß zur Anwendung zu bringen.*)

*) Es kommen namentlich folgende Bestimmungen in Betracht (s. Kirchengesetz- und Verordnungsblatt Bd. X S. 69 ff.):

§§ 46—48 betr. Worterteilung,
§§ 51—55, 57—59 betr. Antragstellung
§§ 60—61 betr. Schluß der Beratung,
§§ 82 betr. förmliche Anfragen,
§§ 92—94 betr. Ordnungsvorschriften.

§ 16.

Über die Verhandlungen der Kreissynode ist von einem Mitgliede eine Niederschrift anzufertigen, die nach Vorlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Vorlesung kann aus besonderen Gründen unterbleiben.

Niederschrift.

Die Niederschrift ist alsbald dem Oberkirchenrat einzusenden.

§ 17.

Die Beschlüsse der Kreissynode sind vom Kreiskirchenrat jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Bekanntgabe der Beschlüsse.

Osdenburg, 1927 Mai 9.

Oberkirchenrat.

D. Dr. Tilemann.

Ku st.

Nachrichten.

Es sind gestorben:

der Pfarrer Kuhlmann in Strückhausen am 16. April 1927,

der Pfarrer em. Geh. Kirchenrat Büschelberger am 29. April 1927.

Das Tentamen pro licentia concionandi hat am 30. März 1927 bestanden der stud. theol. Johannes Hinrichs in Küstringen.

Es sind ernannt worden:

zum 1. April 1927 der Kandidat der Theologie Hinrichs, Rüstingen, zum prov. Assistenzprediger in Oldenburg,

zum 1. Mai 1927 der Hilfsprediger Töllner in Süfel zum Vakanzprediger in Tossens, der prov. Assistenzprediger Ibbeken in Oldenburg zum prov. Hilfsprediger in Rastede, der prov. Hilfsprediger Maas in Rastede zum prov. Assistenzprediger in Oldenburg,

zum 20. Mai 1927 der prov. Hilfsprediger Ahlrichs in Schaufen zum Assistenzprediger in Oldenburg, der prov. Assistenzprediger Hinrichs in Oldenburg zum prov. Hilfsprediger in Schaufen.

Der prov. Assistenzprediger Dr. Schmidt in Oldenburg ist vom 15. Mai 1927 an mit der Tätigkeit eines Synodalvikars in Birkenfeld beauftragt worden.

Die Organistenprüfung haben am 12. Mai 1927 bestanden: Annaliese Popken in Wilhelmshaven, Herta Rust in Oldenburg, Erika Utermöhlen in Oldenburg.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind folgende Rundschreiben zugegangen:

Datum:	Inhaltsangabe:
1927	
April 5.	Zuschuß für die Privatschule Lönningen.
" 13.	Heranziehung der Lohnsteuerpflichtigen zur Kirchensteuer.
" 20.	Wohnungsabzug für die Dienstwohnungen.
" 22.	Gebühren für Amtshandlungen.